Beratungsvorlage AIU/066/2020

Amt: Stadtentwässerung

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt	01.12.2020	N - Vorberatung	
Gemeinderat	15.12.2020	Ö - Beschlussfassung	

Gebührenkalkulation dezentrale Abwasserbeseitigung 2021/2022 für die Entsorgungsgebühr von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Freudenstadt

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der beigefügten Gebührenkalkulation für die dezentrale Abwasserbeseitigung 2021/2022 zu.

2. Ab 01.01.2021 senken sich die Abfuhrgebühren bei Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 9 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Freudenstadt und werden auf folgende Gebühr festgesetzt:

   Entsorgungsgebühr für geschlossene Gruben 65,00 €/m³
   Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen 97,00 €/m³

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☐ Nein

Die Abwassergebühren werden kostendeckend erhoben.

Finanzierung:

Ergebnishaushalt 2020
Haushaltsstelle: Euro

Finanzhaushalt 2020
Haushaltsstelle: Euro

Stadt Freudenstadt
Amt: Stadtentwässerung

Beratungsvorlage AIU/066/2020

Sachverhalt:

Für die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus den häuslichen Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist ein gesonderter Gebührensatz festzulegen. Die Entsorgung der Fäkalien erfolgt nicht über das zentrale Kanalsystem, sondern sie werden i.d.R. vom Baubetriebsamt als Dienstleister für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Freudenstadt mit einem Saugfahrzeug aus den Kleinkläranlagen und Gruben aufgenommen und an die Kläranlage Manbach gebracht. Dem Eigenbetrieb werden die aus der Abfuhr entstehenden Kosten vom Baubetriebsamt in Rechnung gestellt. Weiter fallen noch die Kosten des Schlammsaugewagens sowie geringe Verwaltungsleistungen für Abrechnung und Verbuchung an.

Letztmalig wurden die Abfuhrgebühren zum 01.01.2019 geändert.

Die Abfuhrgebühr für geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen setzt sich zusammen aus den Kosten für

- Entleerung und Abfuhr (Transport) durch Baubetriebsamt mit Schlammsaugewagen
- Klärgebührenanteil
- Verwaltungskostenanteil

Für die Kosten des Transports und der Entleerung wurde eine Berechnung der durchschnittlich zeitlichen Inanspruchnahme des Schlammsaugewagens der Vorjahre durchgeführt. Dabei errechnen sich für eine durchschnittliche Inanspruchnahme des Schlammsaugewagens für geschlossene Gruben 60,52 Euro/m³ und für Kleinkläranlagen 58,57 Euro/m³ (s. Seite 1 der beil. Gebührenkalkulation).

Die beiliegende Gebührenkalkulation für die dezentrale Abwasserbeseitigung beruht auf der Grundlage der Gebührenkalkulation getrennte Abwassergebühr 2021/2022 mit Gebührensatz für selbstangeliefertes Schmutzwasser (siehe Vorlage AIU/065/2020)*.

Die Klärgebühr für selbstangeliefertes Schmutzwasser wurde unter Berücksichtigung der Kostenüber-/Kostenunterdeckung der Vorjahre nach der o.g. Kalkulation 2021/2022 mit 1,81 Euro/m³ berechnet (s. Seite 2 der beil. Gebührenkalkulation).

Das bzw. der von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben angelieferte Abwasser bzw. Schlamm weist einen stärkeren Verschmutzungsgrad auf. Für die Berechnung der Klärgebühr wird der Nettokostenanteil für Gruben und Kleinkläranlagen durch die erwartete Abwassermenge geteilt und mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert, um dem unterschiedlichen Verschmutzungsgrad Rechnung zu tragen. Nach dem der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Berechnungsmodell der VEDEWA ist der Faktor bei Kleinkläranlagen 20 und bei geschlossene Gruben 2.

Danach ergibt sich ein Klärgebührenanteil für

- Kleinkläranlagen in Höhe von 36,20 Euro/m³ und für
- geschlossene Gruben in Höhe von 3,62 Euro/m³

Auf der Grundlage der durchschnittlichen Schlamm-/Entleerungsmengen der letzten Jahre wurde ab 2021 eine Schlammmenge von 3 m³ für Kleinkläranlagen und eine Fäkalienmenge von 20 m³ für geschlossene Gruben prognostiziert.

Die Ansätze für die Verwaltungskosten sind der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung von Verwal-

tungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 01.01.2019 entnommen.

Demnach ergibt sich folgende Gebührenobergrenze für die Abfuhrgebühren (s. Seite 3 und Seite 4 der beil. Gebührenkalkulation):

- bei Kleinkläranlagen 97,71 Euro für jeden cbm Schlamm
- bei geschlossenen Gruben 65,82 Euro für jeden cbm Entleerungsgut

Der Gemeinderat beschließt, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf. Die entsprechende Differenz ist dann zwingend vom städtischen Haushalt auszugleichen.

Die Abrundung von 97,71 Euro/m³ auf 97 Euro/m³ führt zu einem Gebührenausfall von jährlich rd. 2 Euro. Die Abrundung von 65,82 Euro/m³ auf 65 Euro führt zu einem Gebührenausfall von jährlich rd. 16 Euro.

Gebührenübersicht	**neue Gebühr 2021/2022**	seitherige Gebühr 2019/2020
Entsorgungsgebühr für geschlossene Gruben der Stadt Freudenstadt	**65 € / m³**	71 € / m³
Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen der Stadt Freudenstadt	**97 € / m³**	98 € / m³

*Nachrichtlich:
Die Gebührenkalkulation getrennte Abwassergebühr 2021/2022 mit Gebührensatz für selbstangeliefertes Schmutzwasser ist der Beratungsunterlage AIU/065/2020 als Anlage A beigefügt.

Anlagen:
Gebührenkalkulation Dezentrale Abwasserbeseitigung 2021/2022